

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Plan.Net Suisse AG - Agenturgruppe für interaktive Kommunikation
(im Folgenden als „Plan.Net Suisse“ bezeichnet), Giesshübelstrasse 62a,
8045 Zürich

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Falls nicht anderweitig vertraglich und schriftlich vereinbart, gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Plan.Net Suisse AG, ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen.

Falls nicht anderweitig vertraglich und schriftlich vereinbart, gelten Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn Plan.Net Suisse in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von Plan.Net Suisse schriftlich bestätigt werden. Im Übrigen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot, Preis, Auftragserteilung, Vertragsabschluss

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote von Plan.Net Suisse freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder Lieferung durch Plan.Net Suisse zustande. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde 30 Tage an Bestellungen gebunden.

2. Plan.Net Suisse rechnet seine Lieferungen und Leistungen auf Grundlagen der jeweiligen aktuell gültigen Stundensätze ab. Die Liste der Stundensätze werden auch dann Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn sie dem Kunden nicht ausdrücklich zur Kenntnis gegeben werden.

3. Die in der Liste mit den Stundensätzen angegebenen Beträge gelten für Arbeiten an Werktagen zwischen 9 Uhr und 20 Uhr. Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten werden mit einem Aufschlag von 25 %, Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen mit einem Aufschlag von 50 % berechnet.

4. Soweit Plan.Net Suisse zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden Aufträge an Dritte vergibt, erfolgt dies im Namen und auf Rechnung des Kunden.

5. Reisezeiten werden mit dem aktuell gültigen Stundensatz für Reisezeiten laut Stundensatzpreisliste berechnet.

6. Materialkosten, insb. Datenträger, Ausdrucke, Kopien Einrichtungspauschalen, etc. werden von Plan.Net Suisse nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Wird nach Vertragsabschluss durch den Kunden gegenüber dem ursprünglichen Vorgaben (Briefing) eine Leistungsvorgabe verändert und hierdurch ein Mehraufwand verursacht oder müssen von Plan.Net Suisse zusätzliche Leistungen oder Leistungen ausserhalb der Regelarbeitszeit (siehe Ziffer 3) erbracht werden, um Terminvorgaben des Kunden zu erfüllen, ist Plan.Net Suisse berechtigt, nach vorheriger Ankündigung eine zusätzliche Vergütung gemäss Preisliste zu fordern.

§ 3 Lieferzeit, Teillieferung, Gefahrenübergang

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht und ist auch eine rechtzeitige Lieferung der Leistung mit einer vom Kunden akzeptierten Zusatzvergütung für erhöhten Kostenaufwand nicht mehr möglich, so verlängert sich die Frist zur Lieferung um einen angemessenen Zeitraum. Fixgeschäfte werden separat vereinbart und vergütet.

2. Die Lieferung ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung und Leistung Plan.Net Suisse verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

3. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer,

Maschinenbruch, unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige von Plan.Net Suisse nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich Plan.Net Suisse beim Eintritt einer dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.

4. Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung im Sinn von Ziffer 3 von mehr als 3 Monaten sind Plan.Net Suisse und der Kunde, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 3 genannten Gründen, berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Kunden ist, dass er Plan.Net Suisse schriftlich eine angemessene (mindestens vier Wochen lange) Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

5. Plan.Net Suisse ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können von Plan.Net Suisse sofort fakturiert werden.

6. Plan.Net Suisse behält sich die richtige und rechtzeitige Belieferung in jedem Fall selbst vor.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung oder Leistung innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort zu übernehmen.

8. Die Übergabe erfolgt am Sitz von Plan.Net. Soweit der Kunde die Lieferung an einem anderen Ort wünscht, geschieht dies auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden. Das Gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. Plan.Net Suisse bestimmt den Transporteur unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart.

9. Die Gefahr geht mit Übernahme des Produktes, spätestens mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Plan.Net Suisse zusätzliche Leistungen, z.B. Transportkosten oder Anfuhr, übernommen hat.

10. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellungsanzeige an auf den Kunden über. In diesem Falle tritt zudem die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ein. Kosten der Lagerhaltung bei Plan.Net Suisse oder bei Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes gegen den Kunden bleibt unberührt.

11. Ob eine Transportversicherung abgeschlossen wird, liegt im Ermessen von Plan.Net Suisse. Wünscht der Kunde eine Transportversicherung erfolgt dies nur auf schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Kunden.

§ 4 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Plan.Net Suisse leistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass Lieferungen und Leistungen frei von Fehlern im gewährleistungsrechtlichen Sinn sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden.

2. Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 127, 197, 205f und 210 OR geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäss nachgekommen ist.

3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass zuvor aufgetretene Fehler nicht unverzüglich angezeigt worden sind oder der Kunde die Vorschriften über Installation, Hardware- und Softwareumgebung und Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat.

4. Soweit Plan.Net Suisse Dienstleistungen Dritter (z.B. Fotografen, Illustratoren, Service-Provider, Datenbankentwickler etc.) lediglich an den Kunden durchreicht, beschränkt sich die Haftung von Plan.Net Suisse auf das Auswahlverschulden.

5. Soweit von Plan.Net Suisse in Verbindung mit der eigentlichen Leistung Hard/- und/oder Software verkauft wird, beschränkt sich die Haftung von Plan.Net Suisse auf diejenige des Herstellers und Lieferanten von Plan.Net Suisse. Plan.Net Suisse verpflichtet sich, im Bedarfsfall, die Plan.Net Suisse insoweit zustehenden Ansprüche an den Kunden abzutreten.

6. Soweit Plan.Net Suisse in Verbindung mit der eigentlichen Leistung Hardware zur vorübergehenden Nutzung überlässt, geschieht dies auf Gefahr und Risiko des Kunden. Plan.Net Suisse hat insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

7. Soweit ein von Plan.Net Suisse zu vertretender Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, ist Plan.Net Suisse nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Stellt der Kunde Plan.Net Suisse auf Verlangen die beanstandete Lieferung oder Leistung nicht zur Verfügung oder veräussert oder verwendet er das Produkt, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

8. Ist Plan.Net Suisse zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Plan.Net Suisse zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

9. Alle Gewährleistungsansprüche an Plan.Net Suisse erlöschen 1 Jahr nach Lieferung.

§ 5 Kündigung

1. Sofern vertraglich festgelegt wurde, dass Plan.Net Suisse eine Dauerleistung bereitzustellen hat, beginnt die 1. Nutzungsperiode mit dem Datum der erstmaligen zur Verfügungstellung der Leistung. Sie erstreckt sich mindestens über die Dauer von 6 Monaten zum Monatsende.

2. Die Dauerleistung ist vom Kunden frühestens zum Ablauf der ersten Nutzungsperiode kündbar. Die Kündigung muss Plan.Net Suisse, falls im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mindestens einen Monat vor Ablauf der Nutzungsperiode schriftlich per Einschreiben zugehen.

3. Sofern keine Kündigung bis mindestens einen Monat vor Ablauf der Nutzungsperiode ausgesprochen wird, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere sechs Monate.

4. Plan.Net Suisse ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Kündigungsrechte insbesondere zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde mit fälliger Zahlung ganz oder teilweise länger als sechs Wochen in Verzug gerät oder der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstösst und er – trotz schriftlicher Mahnung - den Vertragsverstoss wiederholt oder bei fortbestehendem Verstoss nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen einstellt oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

5. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Zahlung, Zahlungsverzug

1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Rechnungen innert 30 Tage Netto zahlbar. Ein Gewährleistungseinbehalt ist ausgeschlossen.

Bei Projekt-Volumina grösser CHF 20'000.- werden gesonderte Zahlungs-Modalitäten vereinbart - in der Regel:

40% des Gesamtbetrages fällig bei Auftragserteilung, 30% bei Übergabe und 30% bei Abnahme. Bei längerfristigen Projekten (länger als 3 Monate) können weitere Zahlungs-Modalitäten vereinbart werden.

2. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die auf der Rechnung angegebenen Bankkonten von Plan.Net Suisse geleistet werden.

3. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.

4. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug, lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist Plan.Net Suisse unbeschadet anderer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

6. Plan.Net Suisse ist darüber hinaus berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins, mindestens jedoch in Höhe von 10 % p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines Plan.Net Suisse entstandenen höheren Schadens bleibt unberührt. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass Plan.Net Suisse überhaupt kein Schaden entstanden ist.

7. Gegenüber Ansprüchen von Plan.Net Suisse kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von Plan.Net Suisse und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Plan.Net Suisse behält sich das Eigentum an Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen; er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften, insbesondere Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen (Vorbehaltsware).

2. Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Plan.Net Suisse berechtigt.

3. Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche (z.B. aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Plan.Net Suisse ab.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von Plan.Net Suisse hinzuweisen und Plan.Net Suisse unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Plan.Net Suisse berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. den Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, auch ohne zuvor den Rücktritt zu erklären oder die Rechte auszuüben. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet Plan.Net Suisse den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche gegen Plan.Net Suisse sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertragliche Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, es sei denn, Plan.Net Suisse hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus dem Nichtvorhandensein einer vereinbarten Beschaffenheit.

2. Soweit Plan.Net Suisse dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen.

3. Alle Schadensersatzansprüche gegen Plan.Net Suisse verjähren 6 Monate nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.
4. Wenn und soweit die Haftung von Plan.Net Suisse ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Plan.Net.
5. Plan.Net Suisse haftet lediglich dafür, dass die verwendeten Daten mit den marktüblichen Virenprogrammen auf Virenfreiheit überprüft wurden. Eine weitergehende Haftung für Virenfreiheit wird ausgeschlossen.
6. Plan.Net Suisse haftet bei erbrachten Leistungen weder für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität und Rechtmässigkeit der übermittelten Informationen, noch, dass sie frei von Rechten Dritter sind.
7. Liefert der Kunde Plan.Net Suisse Materialien für die zu erbringende Leistung, so haftet der Kunde dafür, dass er über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den zugelieferten Materialien verfügt, die im Rahmen des Einsatzes und der Nutzung der Leistung benötigt werden.
8. Der Kunde stellt Plan.Net Suisse von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen Plan.Net Suisse von dritter Seite wegen der Veränderung, Übertragung oder sonstigen Verwertung von Programmen, Daten, Informationen, Bildern, Tönen Fotografien etc. geltend gemacht werden.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, Plan.Net Suisse sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Er ist weiter verpflichtet, Plan.Net Suisse auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch Plan.Net Suisse bedeutungsvoll sein können und von denen der Kunde erkennen kann, dass sie Plan.Net Suisse unbekannt sind.
2. Soweit Plan.Net Suisse und der Kunde gemeinsame Entwicklungsstufen definieren, ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungspflichten zur Einhaltung dieser Schritte zu erbringen. Die Abnahme und Freigabe der Entwicklungsstufen erfolgt schriftlich. Verlangt der Kunde Änderungen an den definierten Entwicklungsstufen, ist Plan.Net Suisse berechtigt, diese Änderungen nur unter Vereinbarung einer Zusatzvergütung zu akzeptieren.
Sollte sich aus einer solchen akzeptierten Änderung (Nachkalkulation) eine Verzögerung der Termine ergeben, wird Plan.Net Suisse dies dem Kunden umgehend mitteilen.
3. Plan.Net Suisse ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Kunde eine Mitwirkungspflicht nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt. Im Falle der Kündigung ist Plan.Net Suisse berechtigt, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gemäss Stundensätzen anzurechnen.
Sollte der Auftragswert CHF 40'000.- übersteigen, ist Plan.Net Suisse zusätzlich berechtigt 50% des Auftragswertes zu fakturieren in Folge von Bereitstellungs-Kosten.

§ 10 Rechte an den Leistungen von Plan.Net Suisse

1. Plan.Net Suisse überträgt mit Abnahme das zeitlich unbegrenzte, einfache, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an gelieferten Leistungen oder gelieferter Software für das CH-Gebiet zum vertraglich vereinbarten Zweck; § 6 bleibt unberührt.
2. Einschränkungen gelten für Leistungen, die von Plan.Net Suisse für den Kunden eingekauft wurden, insbesondere Wort, Musik, Bild oder künstlerische Leistung.
Diese werden dem Kunden im Einzelfall bekannt gegeben. Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt die Lieferung oder Leistung in Teilen oder im Ganzen zu bearbeiten, zu verändern oder zu vertreiben, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung, Leistung oder Zusammenarbeits-Vereinbarung.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferte Software in Teilen oder als Ganzes auf Festplatte oder ähnlichen Speichermedien zu vervielfältigen oder in öffentlich zugängliche Datennetze einzuspeisen, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung, Leistung oder Zusammenarbeits-Vereinbarung.
5. Die Originale der für die Produktion verwendeten Präsentationsunterlagen (Exposés, Treatments, Zeichnungen, Pläne, Graphiken, Prototypen etc.) sowie alle Vorstufen zur fertigen Lieferung oder Leistung verbleiben im Eigentum von Plan.Net Suisse.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und Plan.Net Suisse geschlossenen Vertrag ist der Sitz von Plan.Net Suisse.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

§ 12 Anwendbares Recht, Wirksamkeit, Schriftform

1. Es gilt Schweizer Recht. Für sämtliche Streitigkeiten vereinbaren die Parteien ausschliesslich Zürich als Gerichtsstand.
Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (UNCITRAL-Abkommen / Wiener Kaufrechtes) wird ausgeschlossen.
2. Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden Plan.Net Suisse nur nach schriftlicher Bestätigung.

3. Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Abkommens oder eines im Zusammenhang mit diesem Abkommen ausgefertigten Dokuments von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde nach einem anwendbaren Recht, einschliesslich des Wettbewerbsrechts, in irgendeiner Hinsicht für unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so werden die Wirksamkeit, Rechtmässigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens oder Dokuments keinesfalls berührt oder beeinträchtigt; dies gilt jedoch nur, soweit sich die Parteien in diesem Fall verpflichten, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung durch eine neue, rechtsgültige Bestimmung zu erfüllen, die den gleichen (oder einen im Wesentlichen ähnlichen) wirtschaftlichen Nutzen oder die gleiche (oder eine im Wesentlichen ähnliche) wirtschaftliche Belastung bewirkt.

Zürich, Januar 2011